



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 08.05.2020

i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 24.08.2020

Die Gemeinde Todtenweis

erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

§ 2 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss

¹Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied. ³Das Aufgabengebiet ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Tätigkeit der ehrenamtlich bestellten Beauftragten

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlich bestellten Beauftragten erstreckt sich auf die Interessenvertretung der jeweiligen Bevölkerungsgruppe oder die Themenabdeckung des Fachbereichs.

²Für ihren Aufgabenbereich nehmen sie beratend an den Sitzungen des Gemeinderates teil.

³Unberührt bleibt § 2 Satz 1.

(2) ¹Es werden folgende Beauftragte bestellt:

- Jugendbeauftragter
- Seniorenbeauftragter

²Soweit mehrere Beauftragte für den gleichen Aufgabenbereich bestellt werden, arbeiten diese kooperativ zusammen und stimmen sich untereinander ab.

§ 7 Weitere ehrenamtliche Tätigkeiten

Der Gemeinderat richtet weitere ehrenamtliche Tätigkeiten ein. Auf die Entschädigungsregelung in § 8 wird verwiesen.

§ 8 Entschädigung

(1) ¹Die für die Gemeinde Todtenweis ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf eine Entschädigung. ²Diese beträgt je Sitzungsteilnahme für:

- | | |
|--|------|
| a) Gemeinderatsmitglieder | |
| aa) RIS-Nutzung mit Privatgeräten | 50 € |
| bb) RIS-Nutzung mit Dienst-Tablet | 40 € |
| b) Mitglieder Rechnungsprüfungsausschuss | 50 € |
| c) Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss | 70 € |
| d) Beauftragte nach § 6 Abs. 1 Satz 2,
soweit nicht unter a) oder b) | 25 € |
| e) Vertreter in der Mitgliederversammlung
„Wittelsbacher Land e.V.“ und „Erholungs-
Gebiete-Verein Augsburg“ | 50 € |

³Folgende Entschädigungen werden jeweils zum 1. Juni und 1. Dezember im Voraus bezahlt:

		€
a)	Jugendbeauftragte/r	25
b)	Seniorenbeauftragte/r	25
c)	Koordinator/in Bürgerservice	25
d)	Fahrer/in Bürgerservice	25
e)	Helfer/in Bürgerservice	25
f)	Gemeindearchivar/in	25
g)	Feuerwehr – Gerätewart/in	25
h)	Feuerwehr - Atemschutz-Beauftragte/r	25
i)	Bisamfänger/in	75

(2) Die ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für notwendige auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes, höchstens jedoch bis zu den Fahrtkosten der zweiten Wagenklasse der Bahn AG erstattet.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09.07.2015 außer Kraft.

Todtenweis, den 08.05.2020 / 24.08.2020
Gemeinde Todtenweis

Konrad Carl
Erster Bürgermeister